

**Begläubigter Auszug aus dem Beschlussbuch des Gemeinderates Perkam Sitzungstag: 05.08.2024**

Lfd	Mitglieder	Abstimmungs-
Beschluss		ergebnis
Nr.	Gesamt anwesend zahl und stimmberechtigt	für - gegen den Beschluss

**Behandelter Gegenstand – Inhalt des Beschlusses**

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- mit  
Grünordnungsplanes SO Photovoltaik „Radldorf-West II“; Billigungs-  
und Auslegungsbeschluss**

103 13 12 12 0

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom **23.05.2024 bis 24.06.2024**.

Der GR nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren.

Von Seiten der Bevölkerung und der Antragsteller wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange brachte folgendes Ergebnis: siehe Abwägungsvorschlag [Anlage 5]

**Beschluss:**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- mit Grünordnungsplanes SO Photovoltaik „Radldorf-West II“ wird entsprechend der vorgebrachten Einwendungen und unter Berücksichtigung der heutigen Abwägung nochmals überarbeitet bzw. ergänzt.

Der B-/GOP-Entwurf wird in der geänderten Fassung gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den geänderten Planentwurf nach Maßgabe des §3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Richtigkeit des Auszuges beglaubigt:  
94369 Rain, den 06.08.24

Verwaltungsgemeinschaft Rain

I.A.  
H. Wagner, Geschäftsstellenleiter

## I. NACHFOLGENDE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE / BEHÖRDEN HABEN KEINE BEDENKEN UND/ODER HINWEISE ZUR VORGELEGTE PLANUNG

Träger öffentlicher Belange/Behörden	Stellungnahme vom	Inhalt	Beschlussvorschlag
<b>DB AG, DB Immobilien Eigentumsmanagement – Baurecht</b> Barthstraße 12 80339 München	21.05.2024	(vgl. Stellungnahme)	Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.
<b>Wasserzweckverband Straubing-Land</b> Leutnerstraße 26 94315 Straubing	24.05.2024	(vgl. Stellungnahme)	Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.
<b>Bayernwerk Netz GmbH</b> Eugenbacher Straße 1 84032 Altendorf	03.06.2024	(vgl. Stellungnahme)	Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.
<b>Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern</b> Dr.-Schlögl-Platz 1 94405 Landau a. d. Isar	06.06.2024	(vgl. Stellungnahme)	Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.
<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> Bajuwarenstraße 4 93053 Regensburg	06.06.2024	(vgl. Stellungnahme)	Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.
<b>Regionaler Planungsverband Donau-Wald</b> Leutnerstraße 15 94315 Straubing	26.06.2024	(vgl. Stellungnahme)	Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

## II. NACHFOLGENDE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE / BEHÖRDEN HABEN BEDENKEN UND/ODER HINWEISE VORGEBRACHT

Träger öffentlicher Belange/Behörden	Stellungnahme vom	Inhalt	Beschlussvorschlag
<b>Kreisbrandrat Albert Utendorfer Dekan-Selitz-Straße 21 94356 Kirchroth</b>	27.05.2024 (vgl. Stellungnahme)	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.</p> <p>Die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise zum Brandschutz sind bereits in der Begründung als Hinweise und in den textlichen Hinweisen IV Nr. 5 des Bebauungsplanes enthalten.</p>	
<b>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Postfach 2061 94460 Deggendorf</b>	28.05.2024 (vgl. Stellungnahme)	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.</p> <p><u>Zu 1. Wasserversorgung / Wasserschutzgebiete / Grundwasser und zu 2. Abwasserentsorgung:</u> Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass Wasserschutzgebiete nicht betroffen sind. Eine Wasserversorgung und eine Abwasserentsorgung sind nicht erforderlich.</p> <p><u>Zu 3.: Niederschlagswasser:</u> Das Niederschlagswasser wird innerhalb der begrünten Flächen der Photovoltaikanlage breitflächig über den belebten Bodenkörper versickert. Eine Sammlung und Einleitung in Oberflächengewässer oder das Grundwasser erfolgt nicht. Dachdeckungen mit Blei-, Zink- oder Kupferdeckungen kommen nicht zum Einsatz, da keine Gebäude errichtet werden.</p> <p><u>Zu 4. Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete / Gewässer:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet nicht in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet liegt.</p> <p><u>Zu 5. Altlasten und Bodenschutz:</u> Altlasten sind auf der Fläche nicht bekannt. Baubedingt sind keine Aushubarbeiten erforderlich, die über die derzeitige Pflugsohltiefe hinausgehen. Der Hinweis zur organoleptischen Beurteilung ist bereits in der Begründung als Hinweis und in den textlichen Hinweisen IV Nr. 3 des Bebauungsplanes enthalten.</p> <p><u>Zu 6. Divers:</u> Geländeanschnitte werden bauarbedingt nicht vorgenommen. Das natürliche Gelände und damit der Oberflächenwasserabfluss werden nicht verändert.</p>	

<b>Bayrisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Hofgraben 4 80539 München	10.06.2024 (vgl. Stellungnahme)	Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.
		<p>Der Hinweis auf ein potenzielles Vorkommen etwaig unbekannter Bodendenkmäler im Nahbereich des Plangebietes aufgrund der relativen Denkmaldichte im Raum Perkm ist bereits in den textlichen Hinweisen IV Nr. 4 des Bebauungsplanes sowie in der Begründung enthalten.</p> <p>Dieser Hinweis ist dalingehend zu ändern und ergänzen, dass sich entlang der Kleinen Laber zahlreiche Siedlungen vor- und frühgeschichtlicher Zeiteinteilung reihen und daher wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und aufgrund der siedlungsgünstigen Topografie des Planungsgebietes, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten sind.</p> <p>Die bekannten und im Umfeld des Plangebietes liegenden Bodendenkmäler liegen in mindestens 260 m Entfernung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, auf eine nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan kann daher verzichtet werden.</p> <p>Die Hinweise zum Erhalt von Bodendenkmälern gem. Art. 1 BayDSchG sowie zur Beschränkung von Bodeneingriffen auf das unabeweisbar notwendige Mindestmaß werden dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben und im Zuge der Planungen berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zur Rücksichtnahme nach §1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Rahmen der Bauleitplanung gem. Art 3 BayDSchG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 BV wird durch die Verwaltung bei der Aufstellung des Bauleitplanes beachtet.</p> <p>Der Hinweis, dass für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig ist, ist in die textlichen Hinweisen IV Nr. 4 des Bebauungsplanes sowie in die Begründung als Hinweis aufzunehmen.</p> <p>Der Vorhabenträger und Anlagenbetreiber (Fa. GSW) befindet sich derzeit in Abstimmung mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen, Herrn Dr. Husty, ob und in welchem Umfang bauvorgreifende Sondagergrabungen für die vorliegende Planung durchzuführen sind. Der Hinweis zur korrekten Ausführung der Untersuchungen sowie zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger sind entsprechend in der Begründung als Hinweis und in den textlichen Hinweisen IV Nr. 4 des Bebauungsplanes zu ergänzen.</p> <p>Der Hinweis des Bayrischen Landesamtes für Denkmalpflege, dass die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmafachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen kann, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur fachlichen Beurteilung, zur Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen und zum Nachweis darüber, dass die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird, werden dem Vorhabenträger zur Beachtung zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Um dem denkmalpflegerischen Ziel der Vermeidung von Denkmalzerstörungen im Zuge des Anlagenrückbaus durch Tiefenlockerung Rechnung zu tragen, wird ein entsprechender Passus in den Durchführungs-</p>

			<p>vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger aufgenommen und dieser als Nachweis vor Satzungsbeschluss dem BLFD per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de) vorgelegt. Die fachliche Beurteilung erfolgt in enger Abstimmung mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen.</p>
Landratsamt <b>Straubing-Bogen, Sachgebiete</b> Leutnerstraße 15 94315 Straubing	17.06.2024	(vgl. Stellungnahme)	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.</p> <p><u>Zu 1. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:</u>          Zu 1.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet nicht in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet und außerhalb wassersensibler Bereiche liegt.</p> <p>Zu 2.: Das Vorhaben bedarf keiner Gewässerbenutzung. Das Niederschlagswasser wird flächig über die Wiesenflächen versickert. Eine Sammlung und Einleitung / Ableitung erfolgen nicht, die Hinweise sind für das Vorhaben nicht relevant.</p> <p>Zu 3.: Die Oberflächengestalt des Geländes wird nicht verändert. Es ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf anliegende Grundstücke. Der Hinweis ist für das Vorhaben nicht relevant.</p> <p>Zu 4.: Bauwasserhaltungen sind für die baulichen Anlagen nicht erforderlich. Der Hinweis ist für das Vorhaben nicht relevant.</p> <p>Zu 5.: Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 28.05.2024 wird separat behandelt. Auf die Abwägung wird verwiesen.</p> <p><u>Zu 2. Belange des Immissionsschutzes:</u>          Die Zustimmung des Sachgebiets Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG als Baulastträger des östlich verlaufenden Schieneweges wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung um Stellungnahme gebeten und hat sich hierzu schriftlich geäußert. Es bestehen seitens der DB AG keine Einwände gegenüber dem Vorhaben.          Die Stellungnahme der DB AG vom 21.05.2024 wird separat behandelt. Auf die Abwägung wird verwiesen.</p> <p><u>Schutz des Eisenbahnbetriebes vor Blendungen:</u>          Durch den Vorhabenträger (Fa. GSW) wurde ein Licht-Immissionsgutachten beauftragt, die Ergebnisse liegen mittlerweile vor. Für die geplante Anlage sind gemäß des Reflexions-/ Lichtgutachtens (IFB Eigenschaften GmbH vom 06.05.2024) keine Blendwirkungen auf den Bahnverkehr zu erwarten und somit keine Blendschutzeinrichtungen erforderlich. Das Gutachten wird dem Bebauungsplan als verbindlicher Bestandteil beigefügt.</p>

<p><u>Zu 3. Naturschutzfachliche Belange:</u></p> <p><u>Zu Eingriffsregelung:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, dem Ausgleichskonzept sowie den Maßnahmen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Einverständnis besteht.</p> <p><u>Zu Artenschutz:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine abschließende Stellungnahme zur Abhandlung des speziellen Artenschutzes erst nach Vorliegen der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erfolgen kann.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind mittlerweile abgeschlossen. Die saP (EISVOGEL – Büro für Landschaftsökologie vom 08.07.2024) wird dem Bebauungsplan als verbindlicher Bestandteil beigefügt und die Ergebnisse der saP in der Begründung unter Punkt 10 „Artenschutz und in den textlichen Hinweisen III Nr. 0.8 des Bebauungsplanes ergänzt.</p> <p>Im Rahmen der Untersuchung wurden alle prüfungsrelevanten Artengruppen abgehandelt, eine Betroffenheit ergibt sich für die Artengruppe der Vögel. Bei den bodenbrütenden Agrarvögeln <b>Feldlerche</b> und <b>Wiesenschafstelze werden jeweils 2 Brutreviere</b> beeinträchtigt. Durch die Festsetzung entsprechender artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf der Ebene des Bebauungsplanes kann das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vermieden werden.</p>	<p><u>Zu 3. Bodendenkmalpflege:</u> Der Hinweise zum Erhalt von Bodendenkmälern gem. Art. 1 BayDSchG sowie zur Beschränkung von Bodeneingriffen auf das unabeweisbar notwendige Mindestmaß werden dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben und im Zuge der Planungen berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zur Meldepflicht für eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG ist bereits in den textlichen Hinweisen IV Nr. 4 des Bebauungsplans und in der Begründung als Hinweis enthalten.</p> <p>Der zusätzliche Hinweis, dass für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig ist, ist entsprechend in den textlichen Hinweisen IV Nr. 4 des Bebauungsplans und in der Begründung als Hinweis zu ergänzen.</p> <p>Der Vorhabenträger und Anlagenbetreiber (Fa. GSW) befindet sich derzeit in Abstimmung mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen, Herrn Dr. Husty, ob und in welchem Umfang bauvorgreifende Sondagergrabungen für die vorliegende Planung durchzuführen sind. Der Hinweis zur korrekten Ausführung der Untersuchungen sowie zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger sind entsprechend in der Begründung als Hinweis und in den textlichen Hinweisen IV Nr. 4 des Bebauungsplanes zu ergänzen.</p>
---	---

			Zu 4. weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange: Die Zustimmung der Sachgebiete Städtebau, Bodenschutz, Straßenbau und Verkehr sowie Siedlungs-hygiene wird zur Kenntnis genommen.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf- Straubing Kobstraße 5a 94315 Straubing	17.06.2024	(vgl. Stellungnahme)	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.</p> <p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen ist in Grundsatz 2, LEP 5.4.1 2023 verankert: (G) <b>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.</b></p> <p>Der temporäre Entzug von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird seitens der Gemeinde ausdrücklich in die Abwägung eingestellt und die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander abgewogen:</p> <p>Die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele. Ferner stellt das neue Ziel 6.1.1 LEP 2023 klar, dass „die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie durch den im überragenden Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen ist und klimaschonend zu erfolgen hat. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.“</p> <p>Weiterhin hat der Gesetzgeber in § 2 EEG 2023 verankert, dass „die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden.“</p> <p>Die durchschnittliche Ackerzahl des Landkreises Straubing-Bogen beträgt 60. Laut Bodenfunktionskarte 1:25.000 liegt die natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden (durchschnittliche Ackerzahl) auf ca. 50 % der Fläche des Gemeindegebiets von Perkam jedoch deutlich höher, u.a. auch an der durch Emissionen aus dem Schienenverkehr stark vorbelasteten Achsen Bahnlinie Passau-Obertraubling und Bahnlinie Neufahrn-Radldorf. Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass die Gemeinde Perkam ihr Ziel, einen signifikanten Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesgesetzgebung zu leisten, nicht umsetzen kann bzw. aufgeben müsste.</p> <p>Die gesamte Anlagenfläche des Plangebietes (ca. 15,03 ha) nimmt lediglich ca. 2,05 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen Perkams von 737 ha (vgl. Statistik Kommunal 2023) in Anspruch, so dass nach Abwägung der konkurrierenden Ziele der Landesplanung, der Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien seitens der Gemeinde momentan ein höheres Gewicht beigemessen wird als dem Erhalt einzelner landwirtschaftlicher Flächen im 500 m – Förderkorridor beidseits der Bahnlinien. Die Gemeinde Perkam verfügt zudem</p>

	<p>über weitere ausgedehnte Flächen mit Böden hoher bis sehr hoher Bonität im östlichen und südöstlichen Gemeindegebiet, die für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Darauf hinaus sind neben der Bodenqualität/Ackerzahl auch weitere Aspekte für die Standortwahl maßgeblich (z. B. Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Anschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz u. w.).</p> <p>Daher wird in der Betrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort und im geplanten Umfang als mit den Zielen der Landesplanung vereinbar erachtet, v. a. auch unter dem Aspekt, dass die Flächen durch die geplante Nutzung nicht dauerhaft für die Landwirtschaft verloren gehen, sondern nach Beendigung der Nutzung zur Stromerzeugung wieder als Kulturläche für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Dies wird im Übrigen durch die Festsetzung einer Rückbauverpflichtung bei Aufgabe der Nutzung als Photovoltaikanlage und der Folgenutzung „landwirtschaftliche Nutzfläche“ mit Wiederaufnahme der ursprünglichen, landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sichergestellt (textliche Festsetzung III Nr. 0.4.1 sowie Punkt 12. in der Begründung des Bebauungsplanes).</p> <p>Die Gemeinde Perkam hält daran fest, die solare Nutzung in Form von PV-Freiflächenanlagen auf einem Bruchteil der im Gemeindegebiet allgemein hochtragfähigen landwirtschaftlichen Flächen an der Bahnlinie Passau-Obertraubling und Neufahrn-Radldorf zu ermöglichen, solange die Klimaschutzziele des § 3 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) nicht erreicht sind.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass öffentliche Belange, die das AELF zu vertreten hat, in den Hinweisen der Begründung unter Punkt 13.2 „Landwirtschaftliche Nutzung“ (vgl. textliche Hinweise IV Nr. 2 im Bebauungsplan) und unter Punkt 12 „Nutzungsdauer / Rückbauverpflichtung“ (vgl. textliche Festsetzungen III 0.4.1 im Bebauungsplan) berücksichtigt sind.</p> <p><u>Der Hinweis unter Punkt 12 „Nutzungsdauer / Rückbauverpflichtung“ sowie die textlichen Festsetzungen III 0.4.1 im Bebauungsplan sind wie folgt zu ändern und ergänzen:</u></p> <p>Die festgesetzte Art der baulichen und sonstigen Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ zulässig. Fällt diese Nutzung weg, so sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen, Trafogebäude und Einfriedungen rückstandsfrei zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe (Einstellung des Betriebs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage) ist der Ist-Zustand „landwirtschaftliche Nutzfläche“ wiederherzustellen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB) und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wieder aufzunehmen. Die Verpflichtung zur Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung der Fläche nach Ende der Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung ist in einem Durchführungsvertrag festzulegen.</p> <p>Da gemäß den Hinweisen des StM für Umwelt und Verbraucherschutz (Januar 2024) für alle Folgenutzungen auch die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzes zu beachten sind, können auf Ebene des Bebauungsplanes keine Festsetzungen zum Rückbau bzw. zur Rodung von Gehölzen, insbesondere der Randeingrünung von PV-Anlagen, getroffen werden. Zu entfernde Gehölze könnten zu einem in der</p>
--	--

		<p>Zukunft liegenden Zeitpunkt des Nutzungswegfalls einem Schutz gemäß Art. 16 BayNatSchG sowie § 30 BNatSchG i.V.m. Art 23 BayNatSchG unterliegen. Auch das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 und 45 BNatSchG kann für einen zukünftigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, weshalb die bestehende Festsetzung „Die Beseitigung von Gehölzen nach Wegfall der Nutzung unterliegt den zum Zeitpunkt des Wegfalls geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen“ unverändert beibehalten wird.</p> <p>Der Hinweis unter Punkt 13.2 „Landwirtschaftliche Nutzung“ sowie die textlichen Hinweise IV Nr. 2 sind wie folgt zu ändern und ergänzen:</p> <p>Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z. B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschaft ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht.</p> <p>Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.</p> <p>Die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen muss gesichert bleiben. Geplante Bepflanzungen entlang von Feldwegen müssen so gestaltet werden, dass diese auch weiterhin mit landwirtschaftlichen Großmaschinen ungehindert befahren werden können.</p> <p>Bei der Pflege der Sondergebietsflächen ist darauf zu achten, dass das Aus samen landwirtschaftlicher Beikräuter und die damit verbundene Beeinträchtigung benachbarter Kulturpflanzen vermieden werden. Die Eingrünungsflächen sollen regelmäßig gepflegt werden.</p>
Regierung von Niederbayern, Raumordnung und Landesplanung	25.06.2024	(vgl. Stellungnahme)

		<p>Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen im EEG vor dem Hintergrund erhöhter Zubauziele“ des Umweltbundesamtes (Juli 2022), können „Die Wirkungen von Autobahnen und Schienenwegen, wie bspw. Verlärming und Zerschneidungswirkungen, (...) aus fachlicher Sicht bis maximal 500 m Entfernung reichen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer Arrodiierung der geplanten Anlagenbereiche. Dem wird durch die geplante Erweiterung in räumlicher Nähe der bestehenden Photovoltaikflächen entlang der Bahnlinie Passau-Obertraubling bzw. der Bahnlinie Neufahrn-Radlendorf entsprochen. Der geplante Anlagenbereich SO „Radlendorf-West II“ befindet sich etwa zwischen 60 bis 520 m westlich der Bahnlinie Neufahrn-Radlendorf sowie etwa 340 bis 820 m südlich von der Bahnlinie Passau-Obertraubling entfernt. Die Errichtung der Modultische erfolgt jedoch in einem Abstand von maximal 500 Metern zur Bahnstrecke Neufahrn-Radlendorf.</p> <p>Die Flächen im 500m-Korridor entlang der beiden Bahnlinien im Gemeindegebiet Perkam umfassen zum Teil Vorranggebiete für Kiesabbau und Windenergiennutzung sowie den Regionalen Grüngüg „1 - Tal der Kleinen Laber“ und das festgesetzte Überschlagsgebiet (HQ100) Kleine Laber. Die siedlungsnahen Flächen entlang beider Bahnlinien zwischen Radlendorf und Pilling sowie westlich davon, sind zudem zugunsten einer zukünftigen Siedlungsentwicklung freizuhalten. Der zu Verfügung stehende Flächenanteil im 500m-Korridor für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen wird dadurch maßgeblich reduziert. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen kann mit der Planung dem Grundsatz 6.2.3 LEP (Realisierung auf vorbelasteten Standorten) entsprochen werden.</p> <p>Die Ausführungen zur Standortwahl innerhalb des 500m-Korridors entlang von Bahnlinien und Eignung der Flächen werden im Unweltbericht in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 21 unter dem Punkt 3.1 Standortprüfung ergänzt.</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplanes wird unter Punkt 14.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern auf die Ausführungen zur Standortprüfung in der Begründung zum Deckblatt Nr. 21 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan verwiesen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage sich in etwa zur Hälfte innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Bodenschätzeli/Kiesabbau (KS 4 Kies Perkam-Hart) befindet. Das Plangebiet überplant dabei den nördlichen Teil des Vorbehaltsgebietes und nimmt ca. 15 % der Gesamtfläche in Anspruch, wodurch der Abbau des Rohstoffes in weiten Teilen des Vorbehaltsgebietes weiterhin möglich bleibt. Der Grundsatz RP 12 B IV 1.1.2 wird dem Vorhaben somit nicht entgegengehalten.</p>
--	--	--	---

### **III. NACHFOLGENDE BÜRGER ODER BÜGERINNEN HABEN BEDENKEN UND/ODER HINWEISE VORGEBRACHT:**

Bürger / Bürgerin	Stellungnahme vom	Inhalt	Beschlussvorschlag

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Radendorf-West II“ – Gemeinde Perkm  
- Beschlussvorlage zur Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB -

**Es haben keine Bürger oder Bürgerinnen Bedenken oder Hinweise vorgebracht.**